

# **SPORTCLUB INKLUSION (SC INKLUSION) e.V.**

## **Satzung**

Stand: 20. Mai 2025

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 2a Gemeinnützigkeit
- § 2b Grundsatz der Tätigkeit
- § 2c Sportarten und Fachabteilungen
- § 2d Kooperationen mit anderen Vereinen und Institutionen
- § 2e Jugendabteilung und Jugendwart
- § 3 Arten der Mitgliedschaft
- § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Stimmrecht / Beschlussfassung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufwendungsersatz
- § 13 Kassenprüfer/innen
- § 14 Vereinsordnungen
- § 14a Schlichtung und Streitfälle
- § 15 Haftung
- § 16 Datenschutz
- § 17 Satzungsänderung
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkrafttreten

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 2025 gegründete Verein führt den Namen „**SPORTCLUB INKLUSION e.V.**“; er kann die Abkürzung „**SC INKLUSION e.V.**“ verwenden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin e.V. und den Sportfachverbänden, deren Hauptsportarten im Verein betrieben werden, an. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen der entsprechenden Verbände an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Verein steht allen Menschen offen. Sein Ziel ist es, Inklusion als Vision einer Gesellschaft zu fördern und zu verwirklichen, in der alle Menschen gleichermaßen teilhaben und wertgeschätzt werden.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. entsprechende Organisation des Breiten- und Rehabilitationssportes sowie eines Trainingsbetriebes
  - b. die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens sowie die Durchführung eines leistungsorientierten Spielbetriebes
  - c. die Förderung - gegebenenfalls auch finanzieller Art - der Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, wie insbesondere Turnieren und sportlichen Wettkämpfen sowie die eventuelle Bereitstellung von Sport- und Trainingsausrüstung.

## **§ 2a Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck besteht insbesondere in der Förderung des Sports und der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Dies geschieht durch die in § 2 Abs. 3 genannten Maßnahmen, insbesondere durch Sportangebote zur Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit sowie der gesellschaftlichen Teilhabe.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Verwaltungsausgaben sind in angemessenem Umfang zulässig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch unangemessene Vergütungen oder vereinsfremde Ausgaben begünstigt werden.
4. Der Verein kann Rücklagen gemäß § 62 AO bilden, um langfristige Projekte, Ersatzbeschaffungen oder Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks zu finanzieren. Die Rücklagenbildung erfolgt im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.
5. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

## **§ 2b Grundsatz der Tätigkeit**

1. Der Verein räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein. Er fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im organisierten Sport, wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und

fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.

2. Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung - insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter – entschieden und aktiv entgegen.
3. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

### **§ 2c Sportarten und Fachabteilungen**

1. Der Verein betreibt derzeit die Sportart Tischtennis als Fachabteilung.
2. Die Erweiterung des Sportangebots um weitere Sportarten ist möglich und erfolgt durch Beschluss des Vorstands unter Berücksichtigung der finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins.
3. Die Einrichtung neuer Fachabteilungen bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitglieder.

### **§ 2d Kooperationen mit anderen Vereinen und Institutionen**

Der Verein kann Kooperationen mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen eingehen, die den Vereinszweck gemäß § 2 unterstützen.

Ziel dieser Kooperationen ist die Förderung des inklusiven Sports, die gemeinsame Nutzung von Ressourcen sowie die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Trainingsangebote.

Kooperationen können durch Beschluss des Vorstands eingegangen oder beendet werden. Die Bedingungen der Zusammenarbeit werden in schriftlichen Vereinbarungen festgelegt.

Kooperationspartner können als Stützpunkte des Vereins fungieren, wenn sie dauerhaft gemeinsame Programme oder Trainingsangebote durchführen.

Der Verein kann finanzielle, organisatorische oder materielle Unterstützung für Kooperationspartner bereitstellen, sofern dies im Rahmen der Gemeinnützigkeit und der finanziellen Möglichkeiten liegt.

### **§ 2e Jugendabteilung und Jugendwart**

1. Der Verein unterhält eine Jugendabteilung, die die sportliche und persönliche Entwicklung der jugendlichen Mitglieder fördert. Die Jugendabteilung gestaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Vereins eigenständig.
2. Die Leitung der Jugendabteilung obliegt dem/der Jugendwart/in, der/die von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand und hat dort beratende Stimme.

3. Die Jugendversammlung besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie deren gewählten Vertretern. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und beschließt über Angelegenheiten der Jugendabteilung.
4. Der/die Jugendwart/in fördert die Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen, Trainern und dem Vorstand, organisiert sportliche und außersportliche Veranstaltungen für die Jugend und vertritt die Jugend des Vereins in externen Gremien.
5. Näheres zur Organisation und Aufgabenverteilung regelt eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt wird.

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. Fördermitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen, ohne aktiv am Sport- oder Vereinsbetrieb teilzunehmen. Fördermitglieder besitzen **kein Stimmrecht** in der Mitgliederversammlung, können aber an Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Sie sind von allen weiteren Rechten und Pflichten aktiver Mitglieder ausgenommen, unterstützen jedoch die Ziele des Vereins in geeigneter Weise.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben ansonsten jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (i.d.R. beide Elternteile) erforderlich.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft müssen dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung)

- b. Ausschluss aus dem Verein
  - c. Tod des Mitgliedes
  - d. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (Fördermitgliedern)
  - e. Löschung des Vereins.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden, bei Minderjährigen zusätzlich durch Unterzeichnung eines Sorgeberechtigten.
  5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Sollte der Vorstand den Ausschluss nach der Anhörung des betroffenen Mitglieds aufrechterhalten, kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung als letzte Instanz mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss bleibt bis zur endgültigen Entscheidung ausgesetzt.
  6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
  7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 6 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung

nicht persönlich, sondern nur durch den gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Minderjährige und deren gesetzliche Vertreter haben das Recht, als Gäste an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

### **§ 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Maßgeblich hierfür ist die jeweils gültige Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Zahlung besonderer Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Mitgliedsbeitrag, Gebühren und Umlagen sind durch die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu begleichen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
  - Entgegennahme des Berichts des/der Jugendwart/in über die Arbeit der Jugendabteilung
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Bestätigung des/der Jugendwartes/Jugendwartin
  - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit

- Bestimmung über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge
- Ernennung oder Abberufung von Ehrenmitgliedern.

3. Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Adresse ein.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie hat spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres stattzufinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Termin durch Mitteilung in Textform. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus.

Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer E-Mail-Adresse dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse versendet wurde. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben oder eine Einladung in Papierform wünschen, müssen dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung zu beinhalten. Diese hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer/innen
- Berichts des/der Jugendwart/in über die Arbeit der Jugendabteilung
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Anträge (sofern vorliegend)
- Wahl des Vorstands (in Wahljahren)
- Wahl von Kassenprüfer/innen (in Wahljahren).

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied oder vom Vorstand gestellt werden. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge (auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge) müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsantrag). Dringlichkeitsanträge für Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

7. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung). Die Identität der teilnehmenden Mitglieder wird durch ein sicheres Anmeldeverfahren (z. B. personalisierte Zugangscodes oder zweistufige Authentifizierung)

gewährleistet. Die genauen Regelungen hierzu werden in einer ‚Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen‘ festgelegt.

8. Der/die erste oder zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf deren Vorschlag bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Wenn innerhalb von 2 Monaten nach dem Termin der Mitgliederversammlung kein Widerspruch gegen das Protokoll eingelegt wird, gilt das Protokoll als genehmigt.
9. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
  - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 10 Stimmrecht / Beschlussfassung**

1. Stimmberechtigt sind aktive (ordentliche) Mitglieder und Ehrenmitglieder. Alle geschäftsfähigen Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen durch Handhebung oder Zuruf. Abstimmungen müssen jedoch geheim erfolgen, wenn dies von wenigstens 10% der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Für Satzungsänderungen oder für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein/e Vorsitzende/r
  - ein/e zweiter Vorsitzende/r
  - ein/e Schatzmeister/in
  - ein/e Protokoll-/ Schriftführer/in.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der/die Jugendwart/in ist Mitglied des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme und vertritt die Interessen der Jugendabteilung.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und übt seine Tätigkeit im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören alle unter Absatz 1 genannten Personen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, aus den wählbaren Vereinsmitgliedern ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Es können nur maximal zwei Mitglieder des Vorstands auf diese Weise bestellt werden.

## **§ 12 Aufwändungsersatz**

Die Tätigkeit in den Organen wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über die konkreten Vergütungen trifft die Mitgliederversammlung. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein und ist auf die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins auszurichten.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Gesamtvorstandes einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für Porto und Telekommunikation, usw. Dabei besteht nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 13 Kassenprüfer/innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens 2 Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich - die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege rechnerisch und sachlich zu prüfen
  - die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu kontrollieren

- den Kassenbestand und Vermögensbestände zu überprüfen
- einen Prüfbericht zu erstellen.

Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Prüfergebnisse sind schriftlich festzuhalten und spätestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

3. Eine außerordentliche Kassenprüfung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

#### **§ 14 Vereinsordnungen**

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a. Beitragsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Geschäftsordnung für den Vorstand
- d. Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen.

Zusätzlich zu den bestehenden Ordnungen gilt die Jugendordnung, die die Aufgaben und Organisation der Jugendabteilung regelt.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 14a Schlichtung und Streitfälle**

1. Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins oder zwischen Organen des Vereins, die aus der Mitgliedschaft oder Vereinsarbeit resultieren, soll zunächst eine außergerichtliche Einigung angestrebt werden.
2. Kommt keine Einigung zustande, bleibt den Parteien der ordentliche Rechtsweg unbenommen. Ein Verfahren vor ordentlichen Gerichten sollte erst nach Ausschöpfung der internen Schlichtungsmöglichkeiten erfolgen.

#### **§ 15 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger/innen sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend nur bei Vorsatz.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nur für Schäden, die durch vorsätzliches Verhalten des Vorstands oder anderer beauftragter Vereinsvertreter verursacht wurden.

3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## **§ 16 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten der Mitglieder unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zur Erfüllung der Vereinszwecke (z. B. an Sportverbände). Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten gemäß Art. 15–18 DS-GVO. Eine gesonderte Datenschutzordnung kann durch den Vorstand beschlossen werden
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

## **§ 17 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und sind in der Einladung den Mitgliedern ausdrücklich anzukündigen.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Die Mitglieder erhalten die vorgeschlagenen Änderungen spätestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform zur Kenntnis.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidator/innen sind der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO zur Förderung des inklusiven Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts

ausgeführt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens und keine sonstigen Zuwendungen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.03.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.